



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 21. November 2005

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Risikoausgleich / Fakturierte Minimalbeträge

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Auf der Basis der Berechnung des Risikoausgleichs sind Zahlungen in (von Krankenversicherern) und aus dem Risikoausgleich (an Krankenversicherer) zu leisten. Obwohl das Umverteilungsvolumen des Risikoausgleichs in der Regel hoch ist (z.B. definitiver Risikoausgleich 2004: Fr. 1'102'909'758.--), kommt es immer wieder vor, dass einzelne Zahlungen **sehr kleine Beträge** umfassen (wenige Franken). Zudem hat in den letzten Jahren die Häufigkeit von Neuberechnungen wegen Datenlieferungsfehlern zugenommen. Im Vergleich zur ordentlichen Berechnungen des Risikoausgleichs ist das aus Neuberechnungen resultierende zusätzliche Umverteilungsvolumen jeweils deutlich kleiner, weshalb auch die Häufigkeit von fakturierten Minimalbeträgen zugenommen hat. Auch aus der Berechnung der Vergütungszinsen des Risikoausgleichs (Art. 12 Abs. 7 VORA) können teilweise sehr kleine Zahlungen resultieren.

Bei diesen fakturierten Minimalbeträgen ist der bei der Zahlungsabwicklung (inkl. buchhalterische Erfassung) entstehende administrative Aufwand im Vergleich zum fakturierten Betrag **unverhältnismässig** hoch.

Wir haben deshalb entschieden, Zahlungen in den Risikoausgleich im Betrag von **weniger als 10 Franken** nicht mehr einzufordern. Zahlungen aus dem Risikoausgleich werden jedoch weiterhin vollumfänglich geleistet, auch wenn diese weniger als 10 Franken betragen.

Bei der Berechnung des Risikoausgleichs entspricht die Summe der Zahlungen aus dem Risikoausgleich jeweils der Summe der Zahlungen in den Risikoausgleich. Damit die Gemeinsame

Einrichtung KVG die Zahlungen aus dem Risikoausgleich trotz dem Verzicht auf die Einforderung von Beträgen unter 10 Franken vollumfänglich leisten kann, wird sie den so verursachten Differenzbetrag zwischen den Ein- und Auszahlungen des Risikoausgleichs (Gesamtbetrag pro Kalenderjahr maximal 1'000 Franken) jeweils den bei ihr entstandenen Zinserträgen gemäss Art. 13a VORA entnehmen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 VORA ermittelt die Gemeinsame Einrichtung KVG die Risikoabgaben und Ausgleichsbeiträge und stellt **jedem Versicherer** die ihn betreffende Saldoabrechnung zu. Auf der Basis dieser Bestimmung wird die Gemeinsame Einrichtung KVG weiterhin jedem Krankenversicherer die ihn betreffende Risikoausgleichsabrechnung zusenden, auch wenn die aus der Abrechnung resultierende Zahlung weniger als 10 Franken beträgt und deshalb nicht eingefordert wird. Abrechnungen, bei welchen der fakturierte Betrag kleiner als 10 Franken ist und somit auf dessen Einforderung verzichtet wird, werden wir jeweils mit einem entsprechenden **Hinweis** versehen.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich